



BEBAUUNGSPLAN Nr. 25 C-2.Ä

„ÖSTLICH DES RENNWEGS – 2. ÄNDERUNG“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- **BauGB** Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 I Nr. 52 S. 2414)
- **BauNVO** Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **PlanzV 90** Planzeichenverordnung (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- **LBauO** Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 296)
- **BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 167 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- **LPfIG** Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 12.05.2004 (GVBl. Nr. 9 S. 275)
- **UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- **BNatSchGNeuregG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- **BImSchG** Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
- **WHG** Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- **LWG** Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1990 (BS 75 – 50), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303)
- **LStrG** Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- **BBodSchG** Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- **DSchPflG** Denkmalschutz und –pflegegesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06.07.1998 (GVBl. 1998 S. 171)
- **GemO** Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. 2001, S.29)
- **LNRG** Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. m. §§ 1 - 23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

1.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

MI - Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

GE - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.1.2 Gliederung der Baugebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Im MI und GE sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung, einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück, pro Quadratmeter Grundstücksfläche die nachfolgenden, festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Teilfläche	tags (6:00-22:00 Uhr)	nachts (22:00-6:00 Uhr)
GE 1	58 dB(A)	43 dB(A)
GE 2	60 dB(A)	45 dB(A)
MI	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die Grundstücksfläche heranzuziehen.

Die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch Maßnahmen oder örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Lärminderung durch Abschirmung oder Dämpfung, eine freie Schallausbreitung behindert wird.

Die Behinderung der freien Schallausbreitung muss die Überschreitung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel mindestens ausgleichen.

1.1.3 Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im MI nicht zulässig sind Nutzungen gemäß BauNVO § 6 Abs. 2 Nr.:

7. Tankstellen,

8. .Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2.

Im GE nicht zulässig sind Nutzungen gemäß BauNVO § 8 Abs. 2 Nr.:

3. Tankstellen.

1.1.4 Allgemeine Zulässigkeit bestimmter Arten von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Im GE sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), die Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs. 2 BauNVO) sowie die Zahl der Vollgeschosse sind Höchstwerte.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Als Bezugsmaß für die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird die Oberkante des höchsten an das Gebäude angrenzenden natürlichen Geländes herangezogen.

(1) Traufhöhe/Firsthöhe

Die max. Traufhöhe beträgt 6,75 m.

Die Traufhöhe wird gemessen an der Schnittkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Die max. Firsthöhe beträgt 11,0 m.

(2) Höhenlage Erdgeschoss/Sockelhöhe:

Die Oberkante des Fertigfußbodens des EG darf max. 0,6 m über der Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche (Niveau 0,0) liegen. Bezugspunkt ist die Mitte der straßenseitigen Gebäudekante.

1.2.2 Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

1.2.3 Geschossfläche (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Im MI wird eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.

Für die Baugebiete GE1 und GE2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, bei der die Gebäude länger als 50 Meter sein dürfen. Die Abstandsflächen nach Landesrecht müssen eingehalten werden.

1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um maximal 1,5 Meter überschritten werden. Dies gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Wintergärten, Balkone Erker und Treppen.

Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf nicht mehr als 30 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite betragen (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sind, sofern sie gem. Punkt 3.6 begründet sind, ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Abstand zwischen Garagen- bzw. Carport-Vorderfront und der Straßenbegrenzungslinie (Zufahrt) muss mindestens 5,0 m, der seitliche Abstand zu öffentlichen Flächen mindestens 2,0 Meter betragen.

Im Dauerkleingartengebiet sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO unzulässig. Ausnahmen (wie z.B. Teichanlagen) können zugelassen werden.

1.5 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartengelände“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BKleinG) sind bauliche Anlagen in einem Abstand von 7,0 m zur jeweiligen südlichen Grundstücksgrenze der privaten Kleingartenparzelle (= nördliche Grundstücksgrenze des Gänsebrücker Weges) **nicht** zulässig.

Als bauliche Anlagen sind Gartenlauben in einfacher Ausführung mit höchstens 18 qm Grundfläche zuzüglich 4 qm für eine überdachte Terrasse zulässig. Pro Dauerkleingartenparzelle ist lediglich eine Gartenlaube oder ein Gerätehaus zulässig.

Gartenlauben dürfen

- a) nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein,
- b) nicht unterkellert werden.

Sie sind bis zu einer Firsthöhe von 3,40 m über Grund zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,25 m nicht überschreiten

1.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Maßnahmen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen

Auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Nr. 25 a BauGB dargestellten Flächen ist ein Gehölzstreifen auszubilden. Dieser ist fachgerecht herzustellen, zu pflegen und zu unterhalten.

In der Anpflanzung muss pro 2 qm mindestens 1 Gehölz Verwendung finden, wobei je laufende 10 m Pflanzstreifen ein Baum I. Ordnung einzubringen ist.

Die Bäume I. Ordnung sind mit Sträuchern sowie mit Bäumen II. Ordnung zu unterpflanzen. Die Gesamtstückzahl der Pflanzungen hat 5 % Bäume I. Ordnung, 15 % Bäume II. Ordnung und 80 % Sträucher zu enthalten.

Entlang des Bahnkörpers der Deutschen Bundesbahn dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln) oder stark rankende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Für die Pflanzgutmindestgrößen und die Artenauswahl ist die unter Hinweise aufgeführte Artenliste maßgeblich.

Die Ausgleichsmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche sind möglichst unmittelbar nach Abschluss der Erschließungsarbeiten, spätestens aber in der dem ersten Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen, die Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen in der Pflanzperiode, die dem Einzug folgt.

1.6.2 Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen

Wird ein Grundstück baulich genutzt, sind im MI und GE 2 mind. 40 % der Grundstücksfläche als unversiegelte Freifläche zu gestalten. Der Anteil der Gehölzfläche an der unversiegelten Freifläche hat im MI mind. 20 % und im GE 2 mind. 50 % zu betragen. Die mit Pflanzbindung versehene Randeingrünung ist dabei anzurechnen.

Im GE 1 ist mindestens 25 % der Grundstücksfläche als unversiegelte Freifläche zu gestalten, wobei der Anteil der Gehölzfläche mind. 50 % zu betragen hat.

Die Gehölze sind in einer Mindestpflanzdichte von 1 Gehölz pro 2 qm vorzusehen.

Je 250 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum (Mindestpflanzqualität: H, 2 x v., STU 12-14 cm) zu pflanzen. Für die Gewerbegebiete GE 2 sind dabei die Pflanzbindungen der Randeingrünung anzurechnen. Die Pflanzungen sind gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Artenauswahl ist die unter Hinweise aufgeführte Pflanzliste maßgeblich.

Oberflächenwasser ist über geneigte Oberflächenbefestigungen breitflächig den nächstgelegenen Pflanzflächen zuzuführen.

Alle Maßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen durchzuführen (BauGB § 178 und LPFIG § 5 Abs. 1 und Abs. 5).

1.6.3 Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche (Selzrenaturierung)

Auf der externen Ausgleichsfläche sind (gemäß der Planung des Selzverbandes) u. a. folgende Maßnahmen zur Selzrenaturierung durchzuführen:

- a) Reaktivierung der Talaue,
- b) Anlage naturnah gestalteter Retentionsräume,
- c) Ufersicherung,

d) Initialbepflanzungen mit Gehölzen und Röhricht.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Entlang dem öffentlichen Verkehrsraum ist je laufende 12 m Grundstücksfrontbereich ein heimischer hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Dabei sind die im Bebauungsplan dargestellten Baumstandorte seitlich um bis zu +/- 3 m variabel.

Die Bäume sind in einem 5 m breiten Grünstreifen anzuordnen. Dieser ist, sofern keine heckenartige abschirmende Pflanzung aus Sträuchern vorgesehen ist, wenigstens durch Ansaat mit Kräutern und Gräsern zu begrünen.

Die Vorgartenbegrünung wird auf die Grundstücksmindestbegrünung (siehe 1.6.3) angerechnet.

Für die Pflanzgutmindestgrößen und die Artenauswahl ist die unter Hinweise aufgeführte Artenliste maßgeblich.

Mindestens 20 % der Wandflächen der Nebengebäude und Garagen sind mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Mindeststandard: je 4 laufende Meter zu begrünende Wandfläche ein Selbstklimmer oder ein Rankgerüst für Schlingpflanzen.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder zur Vermeidung solcher Einwirkungen müssen die Außenbauteile der Baukörper ein resultierendes Schalldämm-Maß ($R'_{w,res}$) von mindestens 35 dB erreichen. Folgende bewertete Schalldämm-Maße von einzelnen Außenbauteilen sind mindestens einzuhalten:

Außenwände	$R'_{w} = 40$ dB
Dächer	$R'_{w} = 40$ dB
Fenster, Außentüren	$R'_{w} = 35$ dB
Rolladenkästen	$R'_{w} = 35$ dB

1.9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Böschungen und Stützmauern sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden und verbleiben weiterhin in der Nutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Änderungen an diesen Böschungen sind nur mit einer Baugenehmigung möglich.

2 ZUORDNUNG DER FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a S. 2 BauGB sowie § 135 Buchstabe a und b BauGB)

Alle Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf dem Anteil von 75 % (= ca. 10.183 qm) der Ausgleichsfläche Flur 31, Parzelle Nr. 207 (Gesamtgröße ca. 18.056 qm = 100 %) werden den privaten Baugrundstücken, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, zu 100 % zugeordnet.

Die aufgrund der genannten Festsetzungen entstehenden Kosten werden entsprechend einer gemeindlichen Satzung gemäß § 135 c BauGB in Höhe des angegebenen Anteils von den Eigentümern der privaten Grundstücke erhoben, denen die Festsetzungen zugeordnet sind. Als Verteilungsmaßstab wird, gemäß § 135 b BauGB, die zulässige Grundfläche herangezogen.

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 10 und 88 LBauO)

3.1 Aufschüttungen, Geländeanpassungen

Bei Auffüllungen auf dem Baugrundstück darf der Unterschied zum natürlichen Geländeverlauf nicht mehr als 1,50 Meter betragen (LBauO § 10 Abs. 1).

3.2 Gestaltung der Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind stark lichtreflektierende Materialien nicht zulässig. Der Farbton „reinweiß“ wird ausgeschlossen (LBauO § 88 Abs. 1 Nr. 1).

3.3 Gestaltung der Dächer

Im GE sind als Dachformen Flachdächer und alle geneigten Dächer bis zur einer Dachneigung von 45° zulässig.

Im MI und im Dauerkleingartengebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig.

Im gesamten Plangebiet sind nur Dacheindeckungen in Form von Hartbedachungen zulässig. Bei der Ausführung als Flachdach ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

3.4 Gestaltung der unbebauten Flächen

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert (LBauO § 10 Abs. 4).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorgärten dürften nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

3.5 Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf einschließlich Sockel eine Höhe von 1,50 Meter, gemessen ab Oberkante Gelände, nicht überschreiten.

Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen einschließlich Sockel, gemessen ab Oberkante Straßenbelag eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschreiten.

Der Sockel darf allseits in einer Höhe von maximal 0,40 Meter ausgebildet werden.

Maschendrahtzäune sind als Vorgarteneinfriedungen nur dann zugelassen, wenn sie mit einer mindestens dreireihigen Hecke eingegrünt werden (LBauO § 88 Abs. 1 Nr. 3).

3.6 Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten

Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Welltafeln aus Zement bzw. Metall sind nicht zulässig (LBauO § 88 Abs. 1 Nr. 1).

Die äußere Gestaltung von Gemeinschaftsgaragen, insbesondere die Bau- und Torhöhe, sind gruppenweise einander anzupassen (LBauO § 88 Abs. 1 Nr. 1).

Im MI sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen in wasserdurchlässiger Bauweise mit Grünanteil (Rasenweitungspflaster o.ä.) herzustellen. Der Grünflächenanteil hat dabei, gleichmäßig auf die Fläche verteilt, bei mindestens 25 % zu liegen.

4 HINWEISE

4.1 Bei der Einfriedung und Bepflanzung der Baugrundstücke ist das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz zu beachten.

4.2 Archäologische Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Mainz oder der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms in Alzey zu melden (DSchPflG § 17).

4.3 Falls wassergefährdende Stoffe (Heizöl, Dieselkraftstoff, Benzin, Düngemittel, Chemikalien usw.) gelagert werden sollen, ist dies gem. § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Alzey-Worms) anzuzeigen.

- 4.4 Bauwilligen wird empfohlen, rechtzeitig ein ingenieurgeologisches Gutachten über den Baugrund einzuholen. Die Anforderungen an den Baugrund sind gem. DIN 1054 zu beachten.
- 4.5 Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB, Schutz des Mutterbodens, in Verbindung mit DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau (Bodenarbeiten), zu beachten.

ANLAGE – PFLANZENLISTE

Die Pflanzenliste zeigt beispielhaft Pflanzen für die Maßnahmen und Festsetzungen im geplanten Baugebiet auf. Alle Pflanzen in den öffentlichen Grünflächen müssen einheimisch und standortgerecht sein.

Für die Grundstücksgärten wird ebenso die Verwendung von einheimischen, standortgerechten Pflanzen empfohlen.

Bei den Bodendeckern werden ausnahmsweise auch fremdländische, standortgerechte Pflanzen zugelassen.

A-1 Bäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12/14 cm.

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Fagus sylvatica – Rotbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Juglans regia – Walnuss
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde
Ulmus minor – Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster - Wildbirne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus torminalis - Elsbeere

A-2 Landschaftssträucher

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch.

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Waldhaselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrieffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster (Rainweide)
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Johannisbeere

Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

A-3 Obstbäume

Mindestpflanzqualität: Hochstamm auf Sämlingsunterlage, Stammumfang ab 7 cm.

- **Äpfel** (Sämling vorzugsweise Saatgut der Sorten „Grahams Jubiläum“ und „Bitterfelder“)
Bohnapfel, Gewürzluiken, Brettacher, Hauxapfel, Roter Boskoop, Schafsnase, Winterrambur, Rote Sternrenette
- **Birnen** (Sämling vorzugsweise Saatgut der „Kirchensaller Mostbirne“)
Alexander Lucas, Bosc's Flaschenbirne, Pastorenbirne, Weiler'sche Mostbirne, Gute Graue, Gute Luise, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne
- **Pflaumen** (Sämling auf Prunus myrobalana-Unterlage)
Hauszwetsche, Graf Althans, Ortenauer, Zimmers Frühzwetsche, Lützelsachser Frühzwetsche, Bühler Frühzwetsche
- **Kirschen** (auf Vogelkirschensämling)
Geisepitter, Unterländer, Hausmüllers Mitteldicke, Große Prinzess-Kirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Frühe Rote Meckenheimer, Büttners rote Knorpelkirsche
- **Mirabellen, Renekloden** (Sämling auf Prunus myrobalana-Unterlage)
Nancymirabelle, Große grüne Reneklode, Reneklode aus Oullins oder vergleichbare Regionalsorten.

A-4 Kletterpflanzen

Mindestpflanzqualität: 3 Triebe, mit Topfballen, 40 – 60 cm hoch

Hedera helix (Gemeiner Efeu)	Clematis-Arten (Waldrebe)
Lonicera-Arten (Geißblatt)	Hydrangea petiolaris (Kletter-Hortensie)
Parthenocissus tricuspidata i. S. (Wilder Wein)	Polygonum aubertii (Schling-Knöterich)
Rosa-Arten (Kletterrosen)	Vitis vinifera (Weinrebe)